

RS OGH 1992/6/10 3Ob44/92 (3Ob45/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1992

Norm

AO §53 Abs4

Rechtssatz

Die Befreiung des Schuldners von einem Teil seiner Lasten - die über die Quote hinausgehende Forderung besteht als Naturalobligation weiter - gewähren die Ausgleichsgläubiger unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Ausgleich pünktlich und vollständig erfüllt wird; die Forderung gilt allerdings mit dem Bruchteil als getilgt, mit dem die Quote getilgt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/92
Entscheidungstext OGH 10.06.1992 3 Ob 44/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051493

Dokumentnummer

JJR_19920610_OGH0002_0030OB00044_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at